

Steuer-News

INFORMATIONSBLETT DES BDST

AKTUELLES STEUERURTEIL

Prozesskosten – Selten steuerlich absetzbar



Bild von Pinterest/Sabina Kurbanova

Eine geschiedene Steuerzahlerin klagte auf Unterhalt und wollte die entstandenen Prozesskosten steuerlich absetzen. Das Finanzamt verweigerte dies mit der Be-

gründung, dass Prozesskosten nur abziehbar sind, wenn ohne den Prozess die Existenzgrundlage gefährdet ist. Dagegen klagte die Steuerzahlerin. In erster Instanz gab ihr das FG Münster mit Urteil vom 9. Dezember 2020 Recht. Das Gericht nahm hier Werbungskosten an, da sie den Unterhalt im Zuge des Realsplittings versteuerte. Zudem hatte sie Einkünfte aus Vermietung und aus einer Teilzeitbeschäftigung. Der BFH hob die Entscheidung mit Urteil vom 18. Oktober 2023, Az. X R 7/20, jedoch auf und wies die Sache zur erneuten Prüfung an das FG Münster zurück. Das FG entschied mit Urteil vom 18. September 2024, Az. 1 K 494/18 E, dass keine Werbungskosten, sondern außergewöhnliche Belastungen vorliegen. Diese sind nicht absetzbar, da das Einkommen der Steuerzahlerin über dem sozialrechtlichen Existenzminimum lag. Prozesskosten sind meist vom Abzug ausgeschlossen, außer der Prozess dient zur Sicherstellung der lebensnotwendigen Bedürfnisse im üblichen Rahmen. Hingegen können Anwaltskosten eines Arbeitnehmers stets als Werbungskosten abgesetzt werden, wenn sie im Zusammenhang mit einem arbeitsrechtlichen Sachverhalt stehen.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Änderungen für Steuerberater und solche, die es werden wollen

Ein Referentenentwurf des BMF vom 10. Oktober 2024 sieht eine Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung vor. Hauptgründe sind gestiegene Personal- und Sachkosten in Steuerberatungskanzleien. Wesentliche Änderungen sind die Erhöhung der Wertgebühren um 6 Prozent, die Anhebung der mittleren Betragsrahmengebühr für Lohnbuchführung um rd. 9 Prozent, die Neugestaltung der Zeitgebühr mit 9 Prozent mehr im mittleren Gebührensatz sowie eine Anpassung des Tage- und Abwesenheitsgeldes an das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Dazu kommen einheitliche Regelungen für Vergütungsvereinbarungen und der Wegfall von Beschränkungen bei Pauschalver-

gütungen. Gleichzeitig werden neue Gebührentatbestände, z. B. für Anträge auf Gleichzeitig wurverbindliche Auskünfte, eingeführt. Die Änderungen sollen am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Zusätzlich sind Änderungen in der Prüfungsordnung für Steuerberater geplant, darunter die Erhöhung der Transparenz durch detailliertere Informationen zu den Noten und die Neustrukturierung der Regelungen zu Prüfungsausschüssen. Diese Änderungen sollen zum 1. Juli 2025 in Kraft treten. Eine weitere Anpassung betrifft die Digitalisierung des Bestellungsverfahrens, indem auf die Pflicht zur Einreichung eines Passbildes im Bestellungsverfahren verzichtet wird.

AKTUELLES STEUERRECHT

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende gilt nur für einen Elternteil

Auch wenn sich die Elternteile abwechselnd um das bei beiden Elternteilen wohnhafte Kind kümmern, was als paritätisches Wechselmodell bezeichnet wird, ist es verfassungskonform, dass der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende lediglich einem Elternteil zugewiesen wird (Konkurrenzregelung). Kinderbetreuungskosten können zudem auch nur bei demjenigen als Sonderausgaben steuermindernd berücksichtigt werden, der sie getragen hat. Bei nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Eltern wird bei jedem Elternteil der Kindergeldanspruch im Umfang des bei ihm zu berücksichtigenden Kinderfreibetrags angesetzt, unabhängig davon, ob der jeweilige Elternteil die tatsächliche Verfügungsmacht über das Kindergeld erlangt hat. Ein lediger Steuerzahler erzielte Einkünfte aus Gewerbebetrieb sowie aus nichtselbstständiger Arbeit. Nach Trennung von der Mutter des gemeinsamen Kindes zog diese aus. Das Kind blieb beim Steuerzahler und wurde zusätzlich mit Wohnsitz bei der Kindsmutter gemeldet. Es lebte wechselseitig jeweils eine Woche bei den Eltern. Mit der Einkommensteuererklärung beantragte der Steuerzahler einen hälftigen Entlastungsbetrag für

Alleinerziehende und machte Aufwendungen für die Kinderbetreuung (Kindergarten- und Hortgebühren) als Sonderausgaben geltend. Das Finanzamt berücksichtigte die Kosten jedoch nicht, da er nicht nachweisen konnte, inwieweit er die Kinderbetreuungskosten selbst getragen hatte. Auch das angerufene Thüringer FG mit Urteil vom 23. November 2021, Az. 3 K 799/18 entschied gleichermaßen. Die Revision beim BFH war mit Urteil vom 10. Juli 2024, Az. III R 1/22 erfolglos, da die Vorentscheidung Bundesrecht entspricht.



Bild von Pinterest/Ozzy Rodriguez

AKTUELLER STEUERTIPP

Steuerendspurt nutzen



Bild von Pinterest/Blogger

Steuerzahler, die ihre Steuerlast optimieren möchten, sollten die Zeit bis zum Jahresende dafür nutzen. Mit einer durchdachten Planung können Ausgaben noch in dieses Jahr vorgezogen oder bewusst ins neue Jahr verschoben werden. Kassensturz vor Jahresende: Über schlagen Sie Ihre Werbungs- und Gesundheitskosten

und bündeln Sie diese Kosten möglichst in einem Jahr! Auch Handwerkerleistungen sind mit 20 Prozent der Aufwendungen bis zu max. 6.000 Euro (1.200 Euro pro Jahr) absetzbar. Voraussetzung ist eine ordnungsgemäße Rechnung, die nicht bar bezahlt wurde. Wer also in diesem Jahr bereits viele Baumaßnahmen durchführen ließ und den Abzugsbetrag dadurch bereits ausgeschöpft hat, sollte mit dem Handwerker vereinbaren, dass die nächste Rechnung erst im Jahr 2025 bezahlt wird. Denn die Steuererklärung lohnt sich, da 84,6 Prozent der Steuerzahler laut aktueller Statistik im Jahr 2020 eine Steuererstattung erhalten haben. Die durchschnittliche Erstattung liegt bei 1.063 Euro. Bis Jahresende können noch alle eine Steuererklärung aus dem Jahr 2020 abgeben, die nicht abgabepflichtig waren. Das lohnt sich! Vor allem wenn unterjährig der Job gewechselt oder nicht das ganze Jahr gearbeitet wurde. Übrigens Steuermythos: Wer einmal eine Steuererklärung abgibt, muss immer eine abgeben. Das stimmt nicht. Wer freiwillig abgeben kann, kann dies immer tun. Abgabepflichtig sind vor allem Steuerzahler, deren Einkommen nicht automatisch besteuert wird.

STEUERTERMINE NOVEMBER/DEZEMBER 2024

11.11. (14.11.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer Solidaritätzuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
15.11. (18.11.)	Gewerbsteuer (Vorauszahlung) Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)
25.11.* (27.11)	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
25.11.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
10.12. (13.12.)	Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer Einkommen- und Kirchensteuer Körperschaftsteuer Solidaritätzuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
15.12.	Spätester Antrag auf Verlustbescheinigung bei der Bank
19.12.* (23.12.)	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
27.12.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

Hinweise: Die eingeklammerten Daten bei den Steuerterminen bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Bareinzahlungen und Zahlung per Scheck. Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen.

* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens um null Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens im Laufe des Vortages übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann.